

2442 051

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 430/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Bina F [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]th Street, [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der sachverständig beratene Berufungsrichter gelangt zu der Überzeugung, ein verfolgungsbedingter körperlich-seelischer Erschöpfungszustand der Klägerin sei zwei Jahre nach der Befreiung abgeklungen. Er schließt es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus, daß Anfang 1949 noch ein seelischer Gesundheitsschaden vorgelegen habe. Die jetzt vorliegenden Symptome involutiver Persönlichkeitsauspitzung haben sich nach der Überzeugung des Berufungsrichters erst ab 1961 entwickelt; an ihnen hat die Verfolgung keinen Anteil.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Die Einwendungen gegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

